

OREN AMT VERBINOREN AMT VERBINDOREN AMT VERBIN
T KOBLENZ JUGEND KOBLENZ JUGEND KOBLENZ JUGEND
END VERBINDET FAIND VERBINDET FAIND VERBINDET FA
AMILIE KOBLENZ JAMILIE KOBLENZ JAMILIE KOBLENZ J
BINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KO
T JUGEND VERBINDT JUGEND VERBINDT JUGEND VERBIND
BINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ J
LENZ FAMILIE SOZILENZ FAMILIE SOZIAENZ FAMILIE SOZI
BINDET KOBLENZ VBINDET KOBLENZ VBINDET KOBLENZ V

Kindertagesstätten- Bedarfsplanung **2024** Teil I: Planungsgrundlagen



Stadt Koblenz

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz	4
1. Rechtsgrundlagen	5
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene	5
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene	5
1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung.....	6
1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht	7
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung	9
2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.....	9
2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit.....	9
2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung.....	100
2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule.....	100
2.5. Familienbildung im Netzwerk	100
2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten	111
2.7. Kita-Elternportal	111
2.8. Kindertagespflege	111
3. Kita-Monitoring.....	133
3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring	133
3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2023 .	133

3.3. Jahresübersicht der Belegungsdaten	Fehler! Textmarke nicht definiert.8
4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz	18
4.1. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke.....	18
4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten.....	20
4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung	21
4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot.....	24
4.4.1. Kurzfristige Entwicklung.....	254
4.4.2. Mittelfristige Entwicklung	254
4.4.3. Langfristige Entwicklung.....	26
5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung.....	27
Anhang	28
Editorial	31

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dem vorliegenden, jährlichen Kita-Bedarfsplan möchten wir Sie gern über die aktuellen Entwicklungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuungssituation in unserer Stadt informieren. Die Herausforderungen der vergangenen Jahre sind weiterhin spürbar und die Anzahl der Aufgaben wächst kontinuierlich.

Wir sind zuversichtlich, dass wir auch in den kommenden Jahren mit vereinten Kräften neue Kindertagesstätten errichten und sanierungsbedürftige Gebäude instand setzen können. Es ist uns eine außerordentliche Freude, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass wir zum Beginn des Kita-Jahres 2026/2027 eine neu erbaute Kindertagesstätte mit 180 Plätzen in der Goldgrube eröffnen können. Unser Ziel ist es, eine Struktur zu schaffen, die ein bedarfsdeckendes Angebot ermöglicht. Wir sind dankbar, dass wir vielen Familien eine Tagesbetreuung anbieten können, die ihren qualitativen Ansprüchen gerecht

wird, und hoffen, in naher Zukunft noch mehr Familien mit einem entsprechenden Angebot erreichen zu können.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die Realisierung der Angebote nicht allein von uns abhängt. Der Fachkräftemangel stellt die Stadt und alle anderen Träger der Betreuungslandschaft vor zunehmende Herausforderungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Attraktivität des Berufes der Erzieherin und des Erziehers zu steigern, um wieder mehr junge Menschen für diesen Beruf zu begeistern. Das Modell der Teilzeitausbildung in den Kindertagesstätten ist ein wichtiger Ansatz, den auch die Kita-Träger in Koblenz verfolgen.

Mit vereinten Kräften von freien Trägern, von Jugendamt und Jugendpolitik werden wir die anstehenden Herausforderungen meistern, dessen bin ich mir gewiss.

Herzlichst Ihre Bürgermeisterin

Ulrike Mohrs

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 besteht bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung des § 24 SGB VIII sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuzulassen.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

Mit dem Ganztags-Förderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 wurde der bis dahin bedingte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder um einen individuellen Rechtsanspruch für Grundschulkinder erweitert. Der neue Absatz 4 in § 24 SGB VIII hat nun den Wortlaut:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier

Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuzulassen; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Damit ist gesetzlich verankert, dass die Erfüllung auch dieses Rechtsanspruchs eine Aufgabe der Jugendhilfe ist, wobei die Angebote zur ganztägigen Betreuung und Förderung, die in der Schule gewährt werden, hierbei berücksichtigt werden und insofern mit Vorrang zu betrachten sind.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist am 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Kindertagesstätten-Gesetz“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Unmittelbar wirksam wurde u.a. eine Bestimmung, die die Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten freier Träger mit einem Pauschalbetrag unterstützen soll (§ 25 Abs. 4 KiTaG). Auch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum neuen KiTaG trat unverzüglich in Kraft.

Zum 01.01.2020 wurde zudem die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag bei einer Betreuung in der Kita wirksam (§ 26 KiTaG).

Alle weiteren Bestandteile des reformierten KiTa-Gesetzes sind zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

§ 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Bestimmungen in Teil 4 des Gesetzes führen die Rechtsansprüche für die einzelnen Altersbereiche und Betreuungsformen im Einzelnen auf. Hierüber wird klar gestellt, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt ein individueller Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Kita-Betreuung an fünf Wochentagen besteht,

der ggf. auch die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung als Soll-Vorschrift umfasst.

Für Kinder außerhalb dieses Altersbereichs bestehen bedingte, öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Tagesbetreuung. § 18 lässt ferner die Möglichkeit von modellhaften Betreuungsangeboten zu.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen (1.1) zu beachten.

§ 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

Kita-Bedarfsplanung 2024

Die ausführlichen Bestimmungen zur Kita-Bedarfsplanung regeln die Verfahrensabläufe und stecken den inhaltlichen Rahmen für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung ab. Neben der umfassenden Beteiligung der freien Träger und der kommunalen Elternvertretung ist neuerdings auch eine Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern obligatorisch.

Die vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Kitas sind dezidiert in der Bedarfsplanung auszuweisen. Dies erfolgt in Teil II dieses Bedarfsplans.

1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht

§ 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

...

Einen Paradigmenwechsel stellt die Umstellung der Personalausstattung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Berechnungsmodell dar. Nunmehr sind Altersgruppe der Kinder und ihr Betreuungsumfang die Stellschrauben für die Grundpersonalisierung der Kitas. Damit ist diese auch unmittelbar an das Ergebnis einer kitabezogenen Bedarfssicht gekoppelt.

§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Über diese Bestimmung wird zusätzlich zur Grundpersonalisierung ein fixes sowie ein vom Betreuungsumfang abhängiges Leitungsdeputat für die Kitas definiert. Damit ist für alle Kitas eine transparente und einheitliche Grundlage für die Leitungsfreistellung gegeben.

§ 25 Zuweisungen des Landes

...

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen

der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbesetzt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbesetzt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbesetzten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

Auch die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes wurden auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Nunmehr findet bei der Kofinanzierung des Landes lediglich eine Unterscheidung nach Art des Trägers der Kita (öffentlich oder freigemeinnützig) statt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die finanzielle Beteiligung des Landes abhängig von der Auslastung der Kitas zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres ist. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen, die das Nähere regelt.

In Absatz 4 und 5 wird die Grundlage für eine über die Regelpersonalisierung hinausgehende Zuweisung von Mitteln für die personelle Verstärkung der Kitas zur

Qualitätsentwicklung und für besondere Anforderungen, die aus dem Sozialraumbudget aufzubringen sind, geschaffen. Auch diesbezüglich wird für nähere Regelungen auf die Rechtsverordnung verwiesen.

§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung zum beitragsfreien Besuch der Kitas für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wird sich mutmaßlich noch einmal verstärkend auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für Kinder in diesem Altersbereich auswirken und hat daher bedarfsplanerische Folgen für die im Kapitel 4.2 neu zu bestimmende Bedarfsquote.

§ 28 Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

...

Diese mit „Teil 7 – Monitoring“ überschriebene Bestimmung im Gesetzestext legt die Grundsätze und in den Absätzen 2 und 3 weitere Details zur Datenerhebung, -übermittlung und -auswertung auf der neuen Rechtsgrundlage fest. Auch hierzu sind Einzelheiten gem. Absatz 4 in einer Rechtsverordnung geregelt worden.

Die Stadt Koblenz hat auf diese neue Anforderung mit der Einrichtung eines Kita-Monitorings in der Planungs-Stabsstelle des Amts für Jugend, Familie, Senioren

und Soziales reagiert, um den erforderlichen Datentransfer zeitnah zu gewährleisten und um eigene Auswertungen für die Bedarfsplanung und das Controlling in diesem Bereich zu ermöglichen.

§ 29 Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung...

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 31 kann die erforderliche Mittagsverpflegung in der Kita bei einer durchgehenden mindestens 7-stündigen Betreuung im Übergangszeitraum, d.h. bis zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung, die allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und Eltern in der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit unterstützen. Damit dies gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Dabei ist die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten handlungsweisend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind maßgebend für die pädagogische Arbeit, auf deren Grundlage die jeweiligen einrichtungs- und trägerspezifischen Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen ist in §§ 21 bis 23 KiTaG geregelt und orientiert sich an der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung der in Kitas tätigen Personen, deren Erfüllung grundlegend für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist und somit die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gelingen kann.

Das KiTaG verankert in § 7, dass jede Tageseinrichtung einen Beirat einzurichten hat. Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen, wie z.B. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit und der Angebotsstruktur (KiTaGBeiratLVO vom 01.07.2021).

2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, hier aufgewachsene ebenso wie zugewanderte und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Inklusion schließt auch die bedarfsentsprechende Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in einer Kita ein. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an. Der Bundes-Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden. Auch im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 Abs. 2 verankert.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte

Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

Beide hier angesprochenen Aspekte einer inklusiv ausgerichteten Kita-Arbeit können auf der neuen landesrechtlichen Grundlage, u.a. durch das Sozialraumbudget, unterstützt werden.

Für Kitas in einem besonders belasteten sozialen Umfeld kann zudem mit dem neu eingeführten Ansatz der „Kita-Sozialarbeit“ die Option geschaffen werden, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. Über die Ausprägung des kita-spezifischen Sozialraum-Index, der bei der Bemessung von Zusatzpersonal zur Anwendung gekommen ist, informieren die entsprechenden Tabellen und Grafiken im Anhang (Seite 28) zu diesem Bericht.

Alle weiteren konzeptionellen Ausführungen hierzu sind in der gesondert beschlossenen [Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz](#) (BV/0730/2021) verankert.

2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung gewinnt die betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung.

Für Betriebe, Behörden und Dienstleistungsunternehmen stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an die Organisation zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes in unmittelbarer Nähe zum Arbeits- oder Studienplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit flexibler auf ihre Anwesenheitszeit abgestellt werden kann.

Eine bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeit in allen Kitas kann die besonderen Angebote der betrieblich ausgerichteten Kita-Betreuung ergänzen. Daher wurde und wird in der Umstellung von der bisherigen auf die neue Rechtsgrundlage gerade auch der Gesichtspunkt der Öffnungszeit auch bei den Stadtteil-Kitas in den Blick genommen.

Betrieblich gebundene Plätze für die Kindertagesbetreuung werden in der Kita-Bedarfsplanung gesondert ausgewiesen und berechnet, da sie je Einrichtung mit bis zu 50% von Kindern belegt werden können, die nicht in Koblenz wohnhaft sind.

2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen. Der Übergang zur Grundschule ist in § 4 KiTaG verankert. Zweck und Ziel der Förderung, förderfähige Maßnahmen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ vom 01.01.2017 geregelt.

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) führt in dem Zeitraum von 09/2022 bis 02/2025 das „Modellprojekt zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule in ländlichen und städtischen Kitas und Grundschulen in Rheinland-Pfalz“ durch. Projektziel ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule, das darlegt, wie bedarfsgerechte Strukturen der Übergangsgestaltung aufgebaut werden können.

In der Stadt Koblenz nehmen zwei Grundschulen und vier Kindertagesstätten am Modellprojekt teil.

2.5. Familienbildung im Netzwerk

Seit 2013 gibt es die Stelle Familienbildung im Netzwerk beim Jugendamt der Stadt Koblenz. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. und dem Netzwerk Kindeswohl werden Kitas mit Blick auf eine sozialraumorientierte Familienbildung begleitet. Ein neuer Schwerpunkt ist die Kita-Sozialarbeit für Kitas mit einem besonderen sozial belastenden Umfeld und die Vernetzung der dortigen Akteure. Ziele und Inhalte sind in der Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets festgeschrieben.

2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten

Die Umsetzung des bedingten Rechtsanspruchs auf ein Mittagessen in den Kitas schließt die Prüfung mit ein, in welchem Umfang und mit welcher Qualität die Verpflegung vor Ort gewährleistet sein kann. Hierzu hat eine Unter-AG der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung eine Arbeitshilfe mit dem o.g. Titel erarbeitet. Die Arbeitshilfe wurde im Juli 2021 fertiggestellt, dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt und an alle Koblenzer Kindertageseinrichtungen verschickt.

Mit dem Begriff „Ernährungsbildung“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass unter der Verpflegung in Kitas mehr als nur Nahrungsaufnahme zu verstehen ist; sie ist als Teil des pädagogischen Auftrags der Kita-Arbeit zu verstehen.

2.7. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die Kitasoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der Kitasoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

Mit der Einführung der Kitasoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Hiermit kann ferner die gesetzliche Vorgabe des § 24 Abs. 5 SGB VIII erfüllt werden, da auch ein Einblick in die Konzeptionen der Kitas über das Elternportal möglich ist. Zudem werden die Bedarfsplanung und das Kita-Monitoring unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung sollen negative wirtschaftliche Folgen von Fehl- oder Unterbelegungen reduziert werden.

2.8. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Gemäß § 15 KitaG besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Kindertagespflege. Der Fokus auf die Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder unter 14 Jahren. Sie zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Im Rahmen der Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit

bei einem Unternehmen in kindgerechten Räumlichkeiten außerhalb einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben. Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. Nachdem die laufende Geldleistung bereits in 2018 erhöht wurde, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2023 nunmehr eine Erhöhung der Sachkostenpauschale ab 01.06.2023 beschlossen. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.06.2023 gültigen Beitragstabelle unter www.kindertagespflege-koblenz.de (Downloads) entnommen werden. In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Das Angebot der Großtagespflege greift seit dem 01.07.2021. Voraussetzung hierfür: Die Tagespflegeperson muss vom

Betrieb angestellt sein. Zudem dürfen ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen. Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im Abschnitt 4.3 eingegangen.

Auf der Webseite www.kindertagespflege-koblenz.de sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammengefasst.

3. Kita-Monitoring

3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring

Bereits seit Bestehen der jährlichen Pflichtstatistik für die Kindertagesstätten mit detaillierten Angaben zur Belegung der Kitas im März eines Jahres werden diese Daten von den Trägern der Kommune anonymisiert übermittelt und hier ausgewertet. Die Pflichtstatistik bietet einen guten Querschnitt zur Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen, der interkommunal und über längere Zeiträume Vergleiche ermöglicht.

Zukünftig werden diese Stichtagsauswertungen durch situativ und regelmäßig durchzuführende Abfragen aus dem Landesprogramm KiDz und der Kita-Software Little Bird ergänzt. Hierbei wird insbesondere die Belegung der Kitas im Hinblick auf den im KiTaG festgelegten Abfragetermin 31.05. zu beobachten sein, da dieser Termin für die Abrechnung mit dem und Kostenerstattung durch das Land von besonderer Bedeutung ist. Zudem stellt das regelmäßige Kita-Monitoring sicher, dass die monatlichen Belegungsdaten dokumentiert und analysiert werden, um notwendige Handlungen initiieren zu können.

3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2024

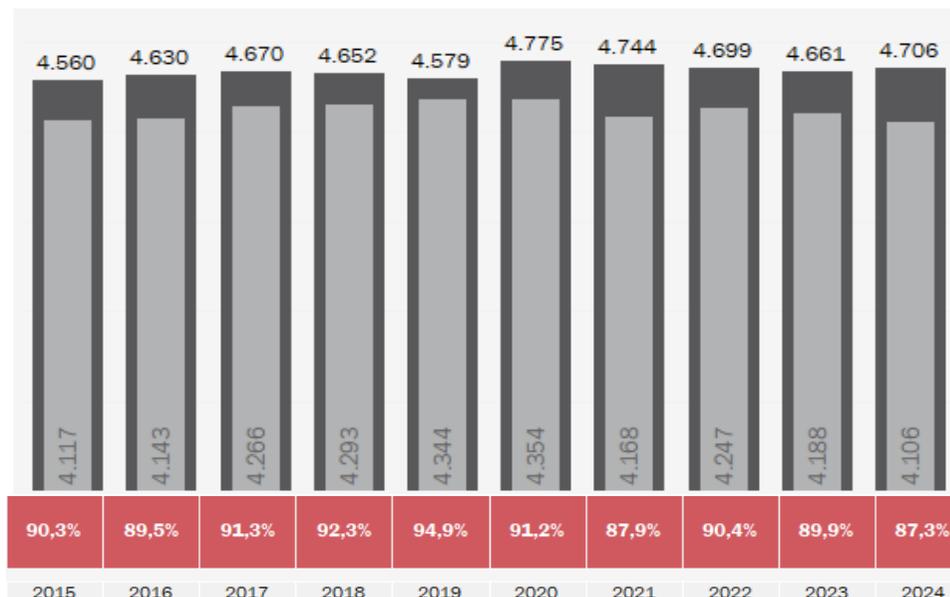
Grundlage dieses Bestandteils des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2024:

Während das Platzangebot erhöht werden konnte, ist die Zahl der in 2024 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder gegenüber dem Vorjahr gesunken. Zum Stichtag waren 4.106 von 4.706 Kita-Plätzen belegt. Somit ist ein Minus von 2,6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Es ist begründet anzunehmen, dass die Belegungssituation im Jahr 2024 vor allem

Angebot insgesamt (Alle Kinder in Einrichtung)

Jahr: **2024**
Anzahl Kinder: **4.106**
Platzangebot: **4.706**
Belegungsquote: **87,3%**



Grafik 3.2-1: Belegungsquoten gesamt

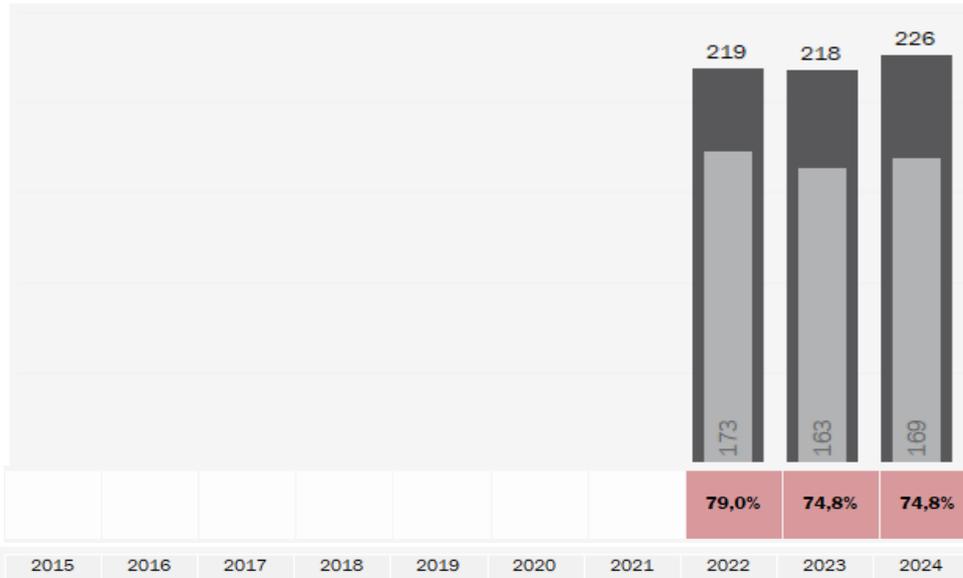
von den Auswirkungen des Personalmangels, aber auch von den Renovierungsarbeiten, den strukturellen Gegebenheiten des KiTaG und vielen anderen Ursachen beeinträchtigt wird.

Grafik 3.2-2: Belegungszahlen u2-Kinder

u2-Angebot

Jahr: **2024**
Anzahl Kinder: **169**
Platzangebot: **226**
Belegungsquote: **74,8%**

Aufgrund der Neusystematisierung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes liegen bis 2022 keine Vergleichsdaten vor.



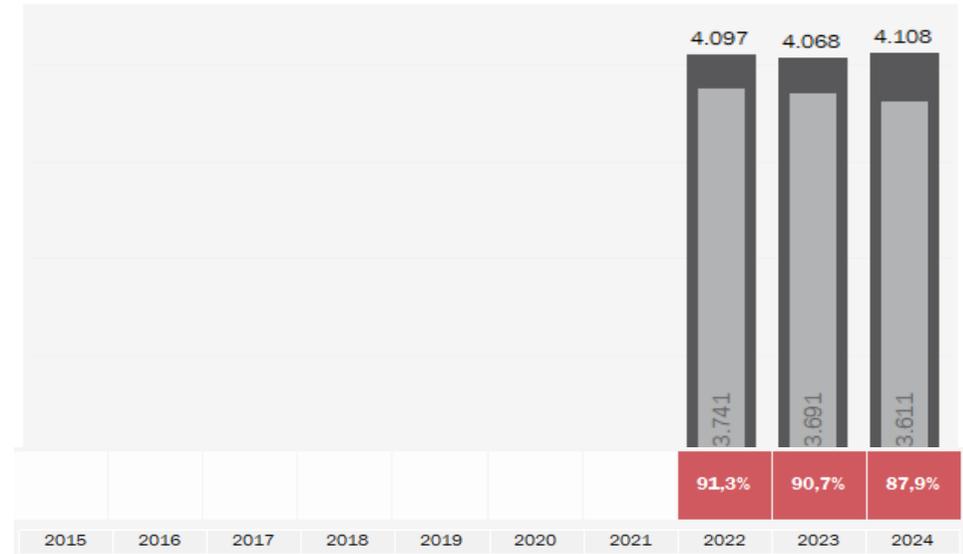
Es können keine Vergleiche bezüglich der Belegungsquoten zu den Vorjahren ab 2021 im u2- und ü2-Bereich gezogen werden, da diese Struktur zum 01.07.2021 mit dem Kita-Zukunftsgesetz neu eingeführt wurde und keine Vergleichszahlen im Bereich der Kapazitäten zur Verfügung stehen. Bei Betrachtung der u2-Kinder ist festzuhalten, dass sich die Platzkapazität im Vergleich zum Vorjahr um acht Plätze – und somit auf 226 – erhöht hat. Die Anzahl der belegten Plätze hat sich jedoch nur um sechs erhöht und beläuft sich somit auf 169. Hierdurch entsteht eine Belegquote von 74,8%, die sich im Vorjahresvergleich nicht verändert hat.

Grafik 3.2-3: Belegungszahlen ü2-Kinder

ü2-Angebot

Jahr: **2024**
Anzahl Kinder: **3.611,0**
Platzangebot: **4.108**
Belegungsquote: **87,9%**

Aufgrund der Neusystematisierung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes liegen bis 2022 keine Vergleichsdaten vor.



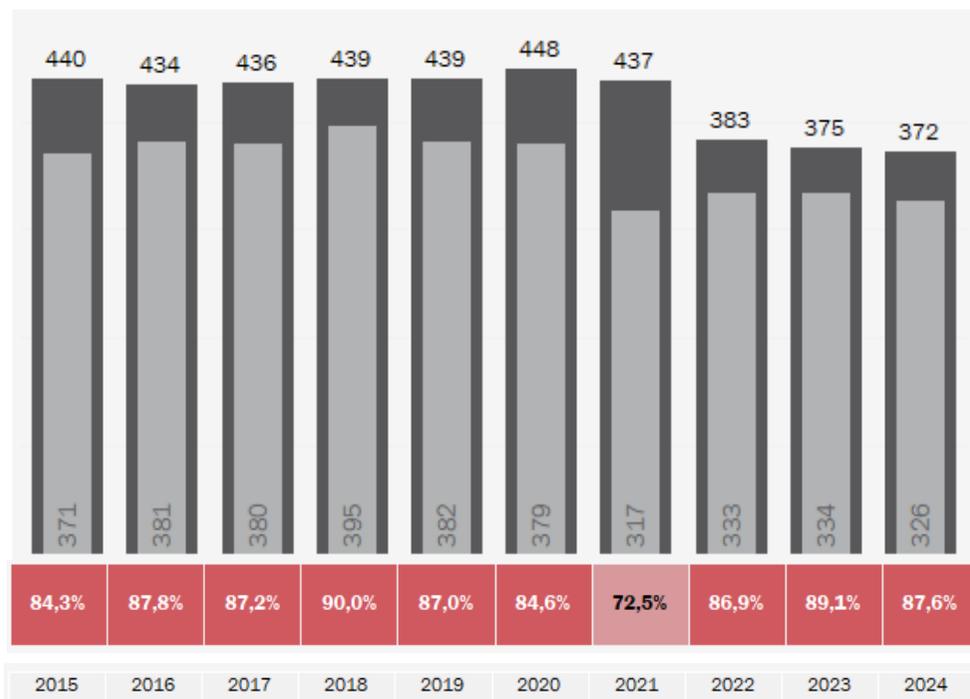
Auch hinsichtlich des Platzangebots für die ü2-Kinder ist eine Zunahme festzuhalten. Hier stehen nun 4 108 Plätze zur Verfügung, also 40 Plätze mehr als im Vorjahr. Jedoch sind weniger dieser Plätze belegt. Im März 2024 wurden somit 3 611 ü2-Kinder in Koblenzer Kitas betreut – 80 Kinder weniger als noch 2023. Hierdurch sinkt die Belegquote auf 87,9% ab. Bezüglich der Belegquoten im ü2-Bereich ist festzuhalten, dass eine Vollbelegung dieser Plätze aus strukturellen Gegebenheiten des KiTaG nicht möglich ist, da während eines Kita-Jahres ü2-Plätze stetig freigehalten werden müssen, um die Betreuung der nachrückenden u2-Kinder zu gewährleisten.

Kita-Bedarfsplanung 2024

Grafik 3.2-4: Belegungsquoten Schulkinder

Schulangebot

Jahr: **2024**
Anzahl Kinder: **326**
Platzangebot: **372**
Belegungsquote: **87,6%**



Das Platzangebot hat sich für Schulkinder von 375 Plätzen (2023) auf nun 372 verringert. Die Zahl der belegten Plätze hat ebenso abgenommen und beläuft sich

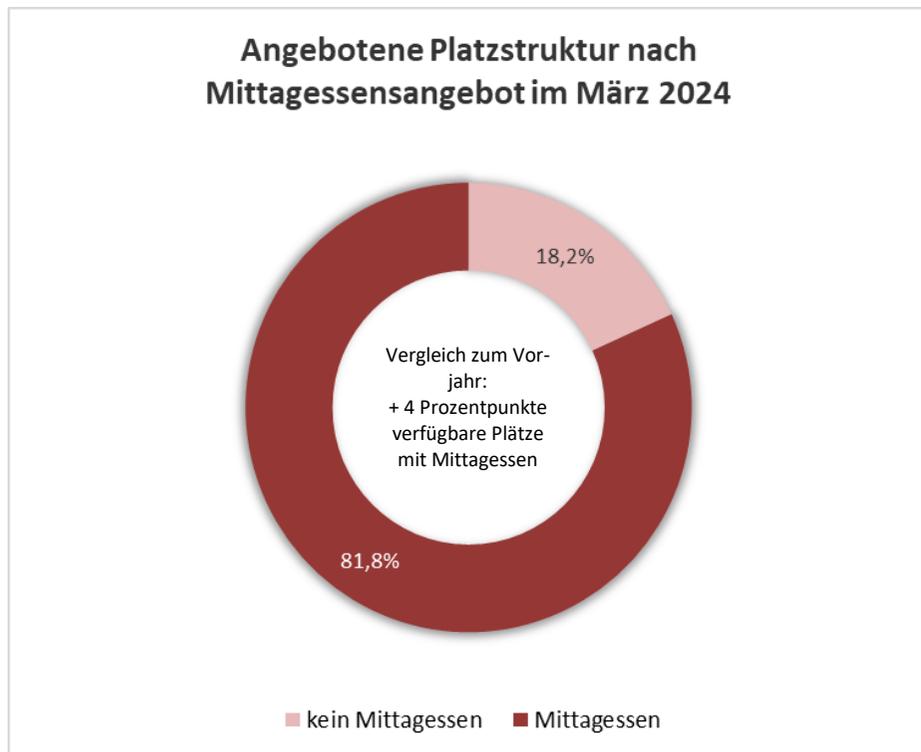
derzeitig auf 326 im Vergleich zu 334. Somit sinkt die Belegungsquote im Schulkinderbereich um 1,4 Prozentpunkte, auf 87,6%.

Tabelle 3.2-1: Monitoring zur Kita-Bedarfsplanung 2023/24

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2023/2024			Betreuungsquote gem. Kita-Statistik Mittelwert 2020-2024
	Bedarfs-Kennwert Kita	Betreuungsquote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	
unter 1 Jahr	10%	11,9%	1,9	10,4%
1 bis unter 2 Jahre	55%	38,5%	- 16,5	37,4%
2 bis unter 3 Jahre	95%	71,3%	- 23,7	73,2%
3 bis unter 4 Jahre	100%	81,5%	- 18,5	90,6%
4 bis unter 5 Jahre	100%	100,9%	0,9	95,3%
5 bis unter 6 Jahre	90%	78,2%	- 11,8	79,6%
6 bis unter 7 Jahre	10%	9,5%	- 0,5	8,1%
7 bis unter 8 Jahre	10%	5,8%	- 4,2	
8 bis unter 9 Jahre	10%	8,2%	- 1,8	
9 bis unter 10 Jahre	10%	5,4%	- 4,6	
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	1,9%	0,4	1,1%
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	1,1%	- 0,4	
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	0,6%	- 0,9	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,0%	- 1,5	

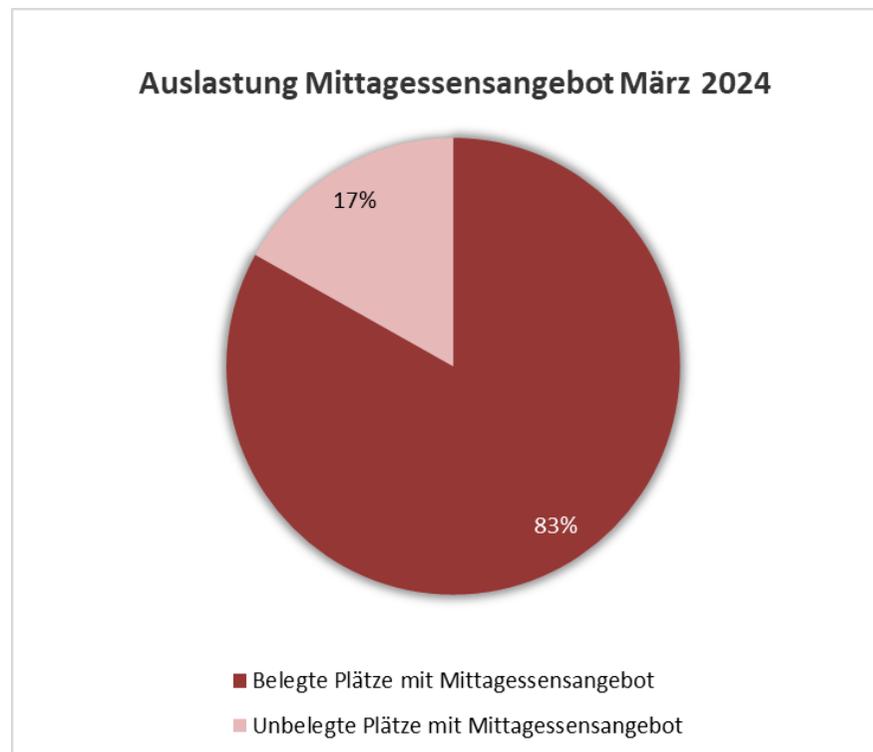
Die Bedarfskennwerte konnten mit Ausnahme der Jahrgänge „10 bis unter 11 Jahre“, „unter 1 Jahr“ und „4 bis unter 5 Jahre“ nicht erreicht werden. Das größte Defizit ist in den Altersbereichen 2 bis unter 3 Jahre und 3 bis unter 4 Jahre zu verzeichnen. Es werden also deutlich weniger Kinder dieser Altersbereiche in Kitas betreut als in der Bedarfskalkulation angenommen wurde.

Grafik 3.2-5: Versorgung mit Mittagessen



Mit dem neuen KiTaG wurde der Rechtsanspruch auf ein Mittagessen eingeführt. Im März 2024 konnten circa 81,8% der angebotenen Plätze auch eine Mittagsverpflegung anbieten. Circa 18,2% der Kita-Plätze in Koblenz können noch kein Mittagessen anbieten und befinden sich noch im Prozess der Umstrukturierung. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 4 Prozentpunkte mehr Plätze, die nun eine Mittagsverpflegung anbieten.

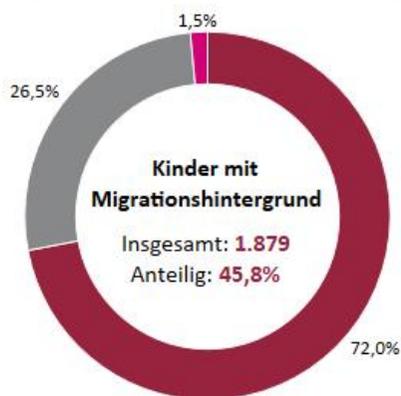
Grafik 3.2-6: Auslastung von Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung



Von den angebotenen Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung waren 83% belegt und 17% unbelegt. Die nicht vollständige Auslastung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, wie beispielsweise den vorherrschenden Personalmangel in den Kitas, die notwendige Freihaltung einiger ü2-Plätze oder die Nichtinanspruchnahme seitens der Eltern in einigen Alterskohorten.

Grafik 3.2-7: Kinder mit Migrationshintergrund

Kinder mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas im März 2024



Ableitung des fam. Migrationshintergrundes

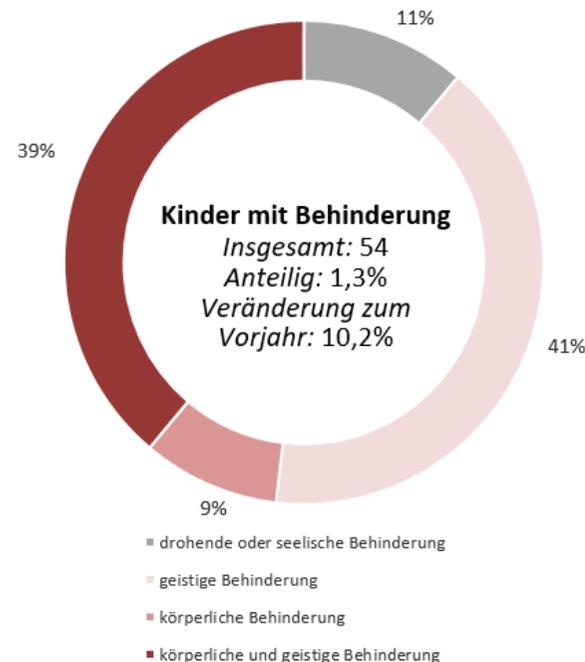
- Elternteil ausländisch; Sprache nicht-deutsch
- Eltern deutsch; Sprache nicht-deutsch
- Elternteil ausländisch; Sprache deutsch

Unter Kindern mit Migrationshintergrund werden Kinder mit ausländischem Elternteil und/oder nichtdeutscher Familiensprache verstanden. Fast die Hälfte aller Kita-Kinder weisen mit 45,8% also einen Migrationshintergrund auf. Der größte Teil dieser Kinder mit rund 72,0% spricht kein Deutsch zu Hause und hat ein ausländisches Elternteil. 26,5% der Kinder haben ein ausländisches Elternteil, aber sprechen Deutsch zu Hause. Ein sehr kleiner Anteil mit 1,5% spricht kein Deutsch zu Hause, hat aber deutsche Eltern.

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist eine erstmalige Abnahme an Kindern mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas zu erkennen.

Grafik 3.2-8: Kinder mit Beeinträchtigungen

Kinder mit Behinderung in Koblenzer Kitas im März 2024

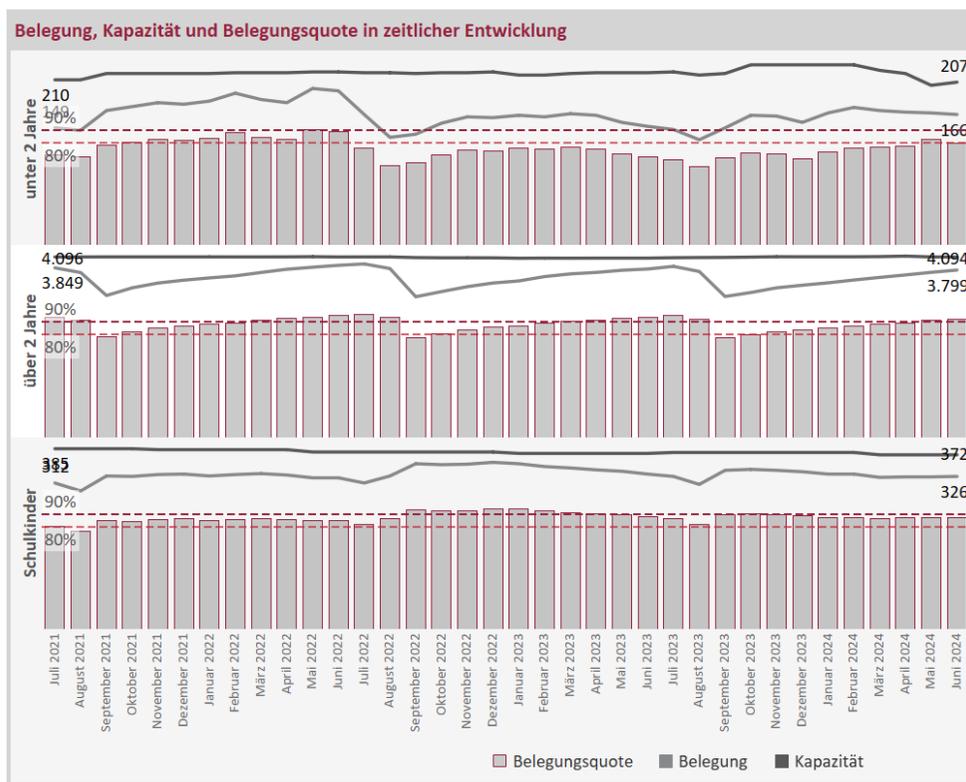


Insgesamt weisen 1,3% der Kinder in Koblenzer Kitas eine Behinderung auf. Hiervon sind die meisten Kinder geistig und körperlich behindert oder geistig behindert. Vergleicht man die Zahlen zum Vorjahr, so ist eine Zunahme von 10,2% zu erkennen.

3.3. Belegungsdaten im zeitlichen Verlauf

Aufgrund des monatlichen Monitorings können die monatlichen Belegungsdaten aus der Kita-Software Little Bird analysiert und veranschaulicht werden.

Grafik 3.3-1: Auslastungsquoten im Kita-Jahresverlauf



Wie auch in den vorangegangenen Jahren haben sich die Auslastungsquoten im Verlauf des Kita-Jahres 2023/2024 positiv verändert. Im u2-Bereich ist die Auslastungsquote von fast 62% im August 2023 auf 83% im Mai 2024 stetig angestiegen. Im ü2-Bereich befand sich die Auslastungsquote zu Beginn des Kita-Jahres (August 2023) bei 92%, bevor sie im September um circa 15 Prozentpunkte eingebrochen ist. Seit Oktober ist sie dann stetig bis auf 93% gegen Ende des Kita-Jahres gestiegen. Im Schulkinderbereich ist lediglich zu Beginn des Kita-Jahres ein starker Einbruch zu erkennen. Im Laufe des restlichen Kita-Jahres befindet sich die Auslastungsquote fast immer über 90%.

Insgesamt ist zu Beginn eines jeden Kita-Jahres ein deutlicher Einbruch der Belegungsquote zu verzeichnen. Vor Ende des letzten Kita-Jahres 2023 lag die Gesamt-Auslastung bei rund 93%, zu Beginn des Kita-Jahres im September 2023 bei nur 78,8%. Seit Oktober sind die Kinderzahlen in den Kitas dann stetig angestiegen und lagen zum Ende des Kita-Jahres 2024 bei rund 92%. Die Koblenzer Kitas haben also im Laufe des Kita-Jahres 2023/2024 viele Kinder aufnehmen und eine hohe Auslastungsquote erreichen können. Eine Unterschreitung der Belegungsquoten würde nach § 5 Absatz 4 KiTaG-AVO zu einer Kürzung des Personalkostenzuschusses durch das Land an die Kommune führen. Die zu erreichenden Belegungsquoten für das Kita-Jahr 2023/2024 belaufen sich auf 80% im u2-Bereich und auf 84% im ü2-Bereich. In Bezug auf den Stichtag im Mai 2023 ist jedoch erkennbar, dass die ü2-Plätze mit 91,5% ausreichend belegt waren. Auch die u2-Plätze konnten mit einer Quote von 82,8% die nötigen Werte erreichen.

4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

4.1. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke

Die konzeptionelle Ausrichtung und Angebotsstruktur der Koblenzer Kitas ist in hohem Maße differenziert. Neben der „klassischen“ Stadtteil-Kita, die ihr Angebot auf die Familien im jeweiligen Stadtteil/Wohnumfeld ausrichtet, gibt es eine zunehmende Zahl von Kitas mit einer speziellen Orientierung. Darunter sind beispielsweise die Betriebskitas oder Kitas mit einem Kontingent an betrieblichen Betreuungsplätzen zu nennen. Die beiden Hochschulen in Koblenz verfügen ebenfalls über auf die besonderen Belange der Studierenden und Mitarbeitenden zugeschnittene Kindertagesstätten. Drei Kitas in Koblenz haben sich zudem konzeptionell in besonderer Weise der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen verschrieben. Diese Betreuungsangebote sind in der Bedarfsplanung von denen zu unterscheiden, die sich auf den Stadtteil und damit den Planungsbezirk im engeren Sinne ausrichten. So ist mit den Trägern der Betriebskitas vereinbart, dass die betrieblichen Kitaplätze bis maximal zur Hälfte von Betriebsangehörigen, die

außerhalb von Koblenz wohnen, genutzt werden können. Die Plätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls als den Stadtteil bzw. den Planungsbezirk übergreifend einzuordnen. Daher müssen diese Plätze in der Bedarfsplanung gesondert betrachtet und nach einem Schlüssel verteilt werden.

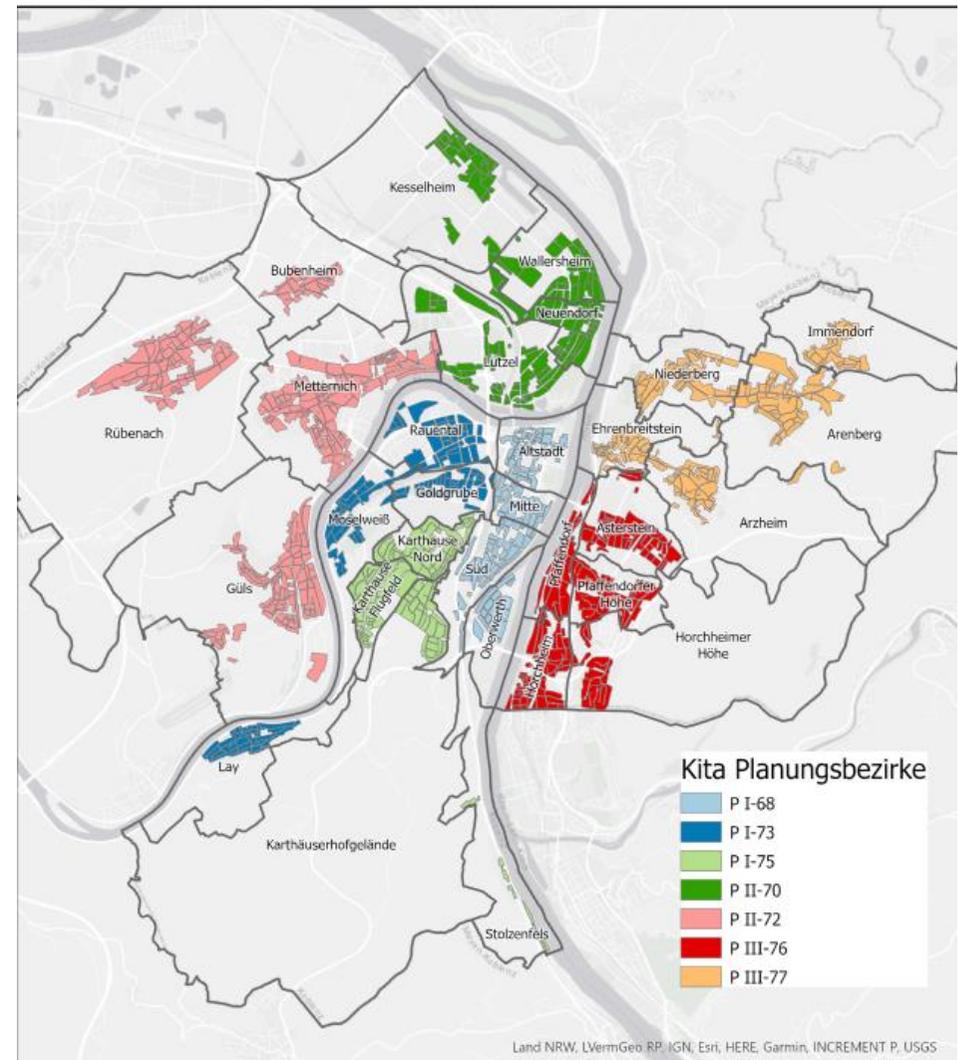
Für die betrieblichen Plätze wird insgesamt ein Anteil von 75% für Koblenzer Kinder in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt. Auch wenn im Einzelfall bei einer Betriebskita bis zu 50% der Kinder von außerhalb stammen können, hat die Erfahrung gezeigt, dass über alle Angebote hinweg ein Anteil in der genannten Größenordnung realistisch eingeplant werden kann. Der Anteil der für Koblenzer Kinder zu berücksichtigenden Plätze wird sodann auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig verteilt.

Ebenso wurden die bisherigen heilpädagogischen Plätze in integrativ ausgerichteten Kitas auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig aufgeteilt, wobei kein Abzug für außerhalb von Koblenz lebende Kinder vorgenommen wird. Diese sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die in einem Planungsbezirk vorhandenen Kita-Plätze werden also zunächst um die betrieblichen und heilpädagogischen Angebote reduziert und dann über den Umlegungsschlüssel dem Planungsbezirk wieder zugeschlagen.

Durch das Umlegungsverfahren ist die Zahl der in der Kommune verfügbaren Kitaplätze geringer als die Summe der Plätze in allen Betriebserlaubnissen der Kitas.

Grafik 3.3-2: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Die Unterteilung in zwei Altersgruppen – unter zwei Jahre und über zwei Jahre – besteht mittlerweile seit drei Jahren. Die Problematik dieser Einteilung manifestiert sich im Kita-Alltag insbesondere in der Organisation. Die Zeitspanne, in der Kinder der Alterskohorte U2 zugeordnet sind, ist in der Regel relativ kurz. Die Mehrheit der Kinder wird zeitnah in den Ü2-Bereich überführt, wobei sich dieser Übergang grundlegend von dem in die Schule unterscheidet. Der Übergang erfolgt nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern unterjährig. Daher ist es erforderlich, die freigewordenen Plätze mit neuen Kindern zu besetzen, die möglichst ohne Zeitversatz den Platz benötigen. Eine zeitnahe Auffüllung der U2-Plätze ist erforderlich, da die landesweite Vorgabe eine Auslastungsquote von 80 % zum 31.05. vorsieht.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde der Kennwert im Bereich U1 in diesem Jahr erstmals geringfügig überschritten. Im Gesamtbereich U2 bleibt der Kennwert jedoch weiterhin unterschritten, weshalb seitens des Jugendamtes die Empfehlung ausgesprochen wird, den Kennwert im diesjährigen Plan nicht zu verändern und erst bei einer anhaltenden Verschiebung der Belegungsquote eine Anpassung vorzunehmen.

Im Segment Ü2 ist ein Rückgang der Betreuungsquote zu konstatieren. In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Betreuungsquote von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, deren jeweilige Wirkung sich gegenseitig verstärken oder abschwächen kann. Der entscheidende Faktor ist der Mangel an Fachkräften. Der Fachkräftemangel resultiert in Aufnahmestopps in Kindertagesstätten, was eine Verringerung der Auslastungsquoten zur Folge hat. Infolgedessen sind die Quoten in diesem Zeitraum entsprechend niedrig, da bei fehlendem Personal eine Anpassung der Betriebserlaubnis erst nach sechs Monaten vorgeschrieben ist. Dennoch wird seitens des Jugendamtes davon abgeraten, die Bedarfskennzahlen in diesem Segment zu korrigieren, da bei Kindertagesstätten ohne Personalproblematik die Auslastung im Bereich der Bedarfskennzahlen liegt. Der Bedarf in diesem Segment ist evident und sollte sich auch in den Bedarfskennzahlen widerspiegeln.

Auch die Kennwerte im Bereich der 5- bis 6-Jährigen wurden im letzten Bedarfsplan angepasst und sollten zunächst beibehalten werden. Erst nach Vorliegen der konkreten Planungen zur Umsetzung des GaFöG können hier Anpassungen vorgenommen werden. Diese Planungen sind für das nächste Jahr zu erwarten, da ein Teil für den ersten Jahrgang bereits 2026 umgesetzt werden muss.

Tabelle 4.2-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

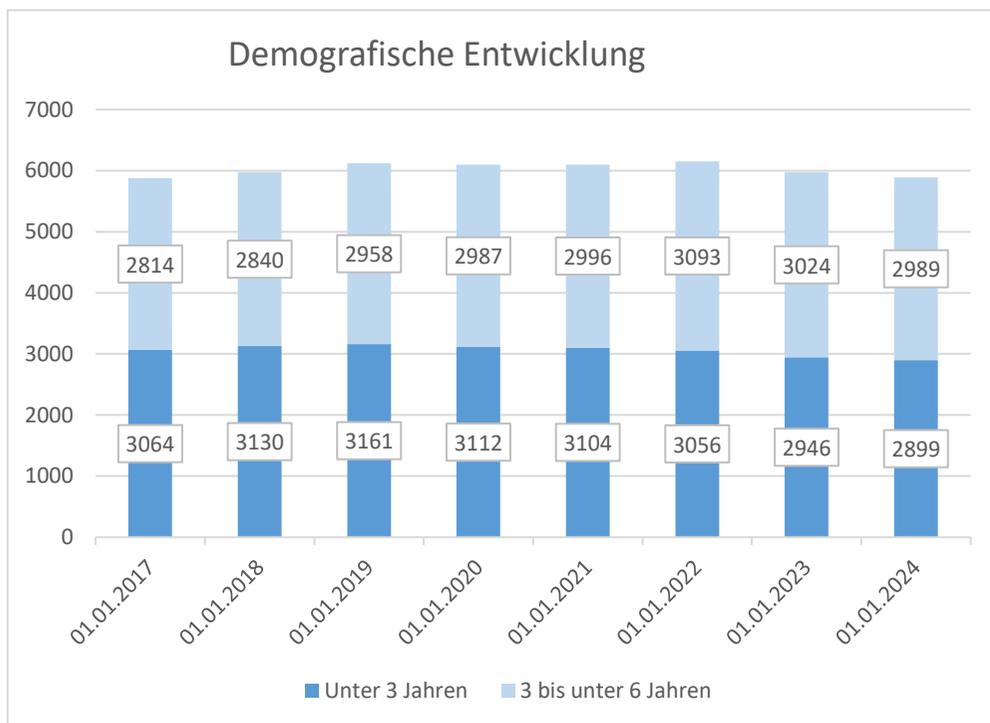
Kita-Bedarfskennwerte 2024				
AG	u2	Ü2	Schulk	Gesamt
u1	10%			10%
1u2	10%	45%		55%
2u3		95%		95%
3u4		100%		100%
4u5		100%		100%
5u6		80%	10%	90%
6u10			10%	10%
10u14			1,5%	1,5%

4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Die im vergangenen Jahr festgestellte Tendenz manifestiert sich weiterhin. Auch im Jahr 2023 ist die Anzahl der Kinder der für die Kindertagesbetreuung relevanten Altersgruppen, die in der Stadt gemeldet sind, insgesamt gesunken. Die Geburtenrate weist auch im Jahr 2024 bislang eine geringere Tendenz auf als im Vorjahr. Diese Entwicklung findet selbstverständlich auch Berücksichtigung in der Bedarfsplanung. In der Konsequenz führt die Entwicklung zu einem geringeren Defizit an Plätzen.

Die nachfolgende Grafik bildet diese Entwicklung in den vergangenen Jahren ab:

Grafik 4.3-1: Demografische Entwicklung bei Kindern unter 6 Jahren



Stadtteil	Bedarfszahlen 2024 (SOLL)				Kita-Kapazitäten 2024 (IST)			
	gem. Einw-Daten, Stand: 31.12.2023	Kita-Plätze	gem. BE / BE-Anträgen zum 01.09.2024	Kita-Plätze	gem. BE / BE-Anträgen zum 01.09.2024	Kita-Plätze	gem. BE / BE-Anträgen zum 01.09.2024	Kita-Plätze
Planungsbezirk	u2	Ü2	SchulK	gesamt	u2	Ü2	SchulK	gesamt
Stadtgebiet								
Altstadt	8	137	15	159	3	82	-	85
Mitte	7	119	12	138	-	103	-	98
Süd	11	236	29	276	2	199	22	223
Oberwerth	3	64	6	73	15	56	-	71
Stolzenfels	1	9	2	11	-	20	-	20
aus Umlage					14	56	2	52
P I-68	29	565	64	658	34	516	24	549
Goldgrube	8	189	21	218	-	66	60	126
Raental	6	143	22	171	8	182	-	180
Moselweiß	7	113	16	136	2	88	19	152
Lay	4	71	9	84	1	75	-	75
aus Umlage					14	56	2	52
P I-73	25	516	68	609	25	467	81	585
Karth. Nord	5	107	14	125	5	146	-	130
Karthäuserhof	3	72	9	84	4	61	-	65
Karth. Flugfeld	11	292	39	342	3	182	-	205
aus Umlage					14	56	2	52
P I-75	18	470	62	551	26	445	2	452
Stadtgebiet I	72	1.551	194	1.818	85	1.428	107	1.620
Lützel	18	380	50	447	8	252	40	298
Neuendorf	13	284	40	337	6	279	54	381
Wallerstein	6	118	17	140	-	150	-	150
Kesselheim	4	116	13	133	2	88	-	90
aus Umlage					14	56	2	52
P II-70	41	897	120	1.058	30	825	96	971
Metternich	17	299	39	354	7	272	49	318
Güls	9	206	29	244	10	207	20	237
Rübenach	10	239	28	277	-	237	21	261
Bubenheim	3	57	7	67	-	-	-	-
aus Umlage					14	56	2	52
P II-72	39	801	103	943	31	772	92	868
Stadtgebiet II	80	1.698	223	2.001	61	1.597	188	1.846
Asterstein	4	111	17	132	11	194	15	220
Pfaffendorf	5	92	13	109	-	65	-	55
Pfaff. Höhe	6	145	21	172	7	90	20	133
Horchheim	6	111	14	130	-	75	-	80
Horch. Höhe	3	59	9	71	-	81	-	100
aus Umlage					14	56	2	52
P III-76	23	517	74	614	32	561	37	640
Ehrenbreitstein	3	65	9	77	6	79	25	110
Niederberg	6	142	20	168	5	115	12	132
Arzheim	4	85	12	101	3	72	-	75
Arenberg	5	99	17	121	8	77	-	85
Immendorf	1	57	7	65	-	66	-	66
aus Umlage					14	56	2	52
P III-77	18	448	65	531	36	465	39	520
Stadtgebiet III	41	965	139	1.144	68	1.026	76	1.170
KOBLENZ	193	4.214	556	4.963	214	4.051	372	4.637

*Tabelle 4.3-1:
Vergleich der
Bedarfs- und
Bestandsdaten
für Stadtteile
und Planungs-
bezirke in Kob-
lenz*

*Ggf. Abweichun-
gen bei Summen
durch Rundungs-
differenzen bedingt*

Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Differenz (SOLL-IST)			
	u2	Ü2	SchulK	gesamt
	Stand: 01.09.2024			
Altstadt	-5	-55	-15	-74
Mitte	-7	-16	-12	-35
Süd	-9	-37	-7	-53
Oberwerth	12	-8	-6	-2
Stolzenfels	-1	11	-2	9
aus Umlage	14	56	2	52
P I-68	5	-49	-39	-83
Goldgrube	-8	-123	39	-92
Rauental	2	39	-22	19
Moselweiß	-5	-25	3	-27
Lay	-3	4	-9	-8
aus Umlage	14	56	2	52
P I-73	0	-49	13	-36
Karth. Nord	0	39	-14	26
Karthäuserhof	1	-11	-9	-19
Karth. Flugfeld	-8	-110	-39	-157
aus Umlage	14	56	2	52
P I-75	8	-25	-60	-78
Stadtgebiet I	13	-123	-87	-197
Lützel	-10	-128	-10	-147
Neuendorf	-7	-5	14	2
Wallersheim	-6	32	-17	10
Kesselheim	-2	-28	-13	-43
aus Umlage	14	56	2	52
P II-70	-11	-72	-24	-107
Metternich	-10	-27	10	-26
Güls	1	1	-9	-7
Rübenach	-10	-2	-7	-19
Bubenheim	-3	-57	-7	-67
aus Umlage	14	56	2	52
P II-72	-8	-29	-11	-48
Stadtgebiet II	-19	-101	-35	-155
Asterstein	7	83	-2	88
Pfaffendorf	-5	-27	-13	-44
Pfaff. Höhe	1	-55	-1	-55
Horchheim	-6	-36	-14	-55
Horch. Höhe	-3	22	-9	10
aus Umlage	14	56	2	52
P III-76	10	44	-37	17
Ehrenbreitstein	3	14	16	33
Niederberg	-1	-27	-8	-36
Arzheim	-1	-13	-12	-26
Arenberg	3	-22	-17	-36
Immendorf	-1	9	-7	1
aus Umlage	14	56	2	52
P III-77	18	17	-26	9
Stadtgebiet III	27	61	-63	26
KOBLENZ	21	-163	-184	-326

*Tabelle 4.3-2:
Differenz der
Bedarfs- und
Bestandsdaten
für Stadtteile
und Planungs-
bezirke in Kob-
lenz*

*Ggf. Abweichun-
gen bei Summen
durch Rundungs-
differenzen bedingt*

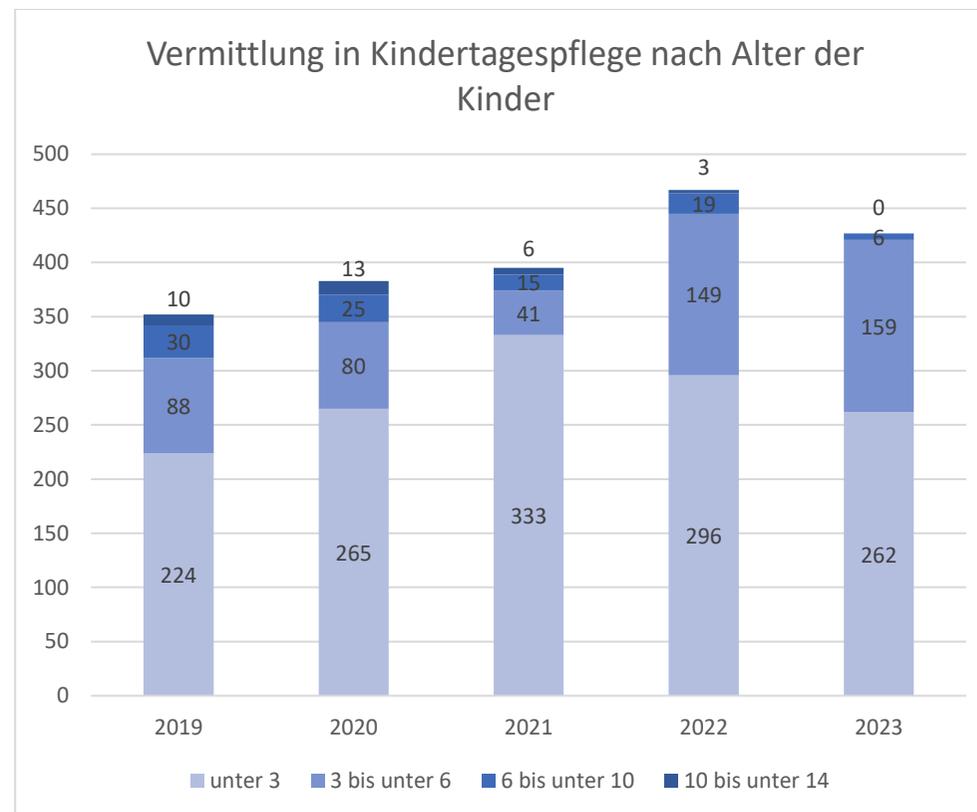
Die Ausweitung der Platzkapazitäten sowie die demografische Entwicklung führen zu einer Transformation des Bildes der Kitalandschaft in Koblenz. Im Bereich U2 ist in nahezu allen Stadtbezirken eine hinreichende Platzkapazität verfügbar. Einzig im Bereich PII-70 und PII-72 manifestiert sich ein geringfügiges Defizit an Plätzen. Bei einer Betrachtung der gesamten Stadt lässt sich jedoch ein geringer Überschuss an Plätzen in der Alterskohorte U2 konstatieren.

In der Alterskohorte der 2- bis 6-Jährigen zeigt sich im Stadtgebiet insgesamt eine leichte Entspannung der Situation. Anstatt der im Plan des Jahres 2023 ausgewiesenen 236 fehlenden Plätze sind nun noch 163 fehlende Plätze zu verzeichnen. Die höchsten Defizite an Betreuungsplätzen sind nach wie vor im Bereich Lützel (fehlend 128), Goldgrube (fehlend 123) und im Bereich Karthause Flugfeld (fehlend 110) zu verzeichnen. Jedoch werden diese Defizite durch Neubauprojekte, insbesondere im Bereich Lützel und Goldgrube, mittelfristig kompensiert (vgl. 4.4). Unter der Voraussetzung der konsequenten Verfolgung der geplanten Bauvorhaben kann davon ausgegangen werden, dass das derzeit vorhandene Defizit mittelfristig auf ein Minimum reduziert werden kann.

Die Situation hinsichtlich der Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Schulkinder ist nach wie vor durch ein signifikantes Defizit geprägt. In der Gesamtschau manifestiert sich ein Defizit von 184 Plätzen. Die ab 2026 in Kraft tretenden Neuregelungen im Rahmen des GaFöG werden hier zu einer Veränderung der gegenwärtigen Situation führen. Der bereits initiierte Ausbau einzelner Schulen sowie die adaptierten Rahmenbedingungen im Kontext der schulischen Betreuung werden zu einer signifikanten Entlastung bei den verfügbaren Kapazitäten führen. Erst nach Vorliegen erster Erkenntnisse über die Auswirkungen des GaFöG auf die Nutzung der Hortplätze wird eine valide Planung über den Aus- oder Abbau der Hortplätze möglich sein.

Die angespannte Platzsituation führt zu einer hohen Relevanz der Kindertagespflege in der Stadt. Obschon die Vermittlungsquote im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Abnahme verzeichnet, besteht nach wie vor ein beträchtliches Potenzial für die Betreuung von Kindern durch Kindertagespflege. Das komplementäre Angebot zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus und trägt somit dazu bei, den Bedarf vieler Familien zu decken.

Grafik 4.3-2: Kinder in Kindertagespflege



Quelle: Amtsinterne Datenbank Kindertagespflege

4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot

Unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung lässt sich in Koblenz ein deutlicher Anstieg der verfügbaren Kitaplätze prognostizieren. In sämtlichen aktuell in Entwicklung befindlichen Neubaugebieten ist die Errichtung einer Kindertagesstätte mit einer Kapazität vorgesehen, die über den prognostizierten Bedarf des

Kita-Bedarfsplanung 2024

Neubaubereiches hinausgeht. Daraus resultiert langfristig eine signifikante Verbesserung der Kitastruktur. Bei sämtlichen Neubaumaßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die durch die bauliche Struktur geschaffenen Plätze auch personell besetzt werden müssen. Obschon die Anzahl der Kindertagesstätten-Plätze durch Um- und Neubauten in der Stadt gestiegen ist, musste in einigen Kindertagesstätten die Anzahl der Plätze aufgrund von Personalmangel reduziert werden. In derartigen Fällen strebt das Jugendamt zunächst eine Reduzierung der Betreuungszeiten an, um ein möglichst umfassendes Angebot für Familien bereitzustellen. Eine Reduzierung der Platzkapazität ist zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls denkbar. Derzeit besteht ein Defizit von ca. 40 Stellen für die gesamte Stadt. Es ist zu erwarten, dass sich die Situation in Bezug auf die Kinderbetreuung in der Stadt nicht entspannen, sondern verschärfen wird, wenn es zu einer Erweiterung des Angebots an Kindertagesstätten kommt.

Tabelle 4.4-1: Geplanter Ausbau an Kitaplätzen

Einrichtungs-Nr./LSIV	Plan-Datum ab	Kita	Projekt	Planungsbezirk	Mittagsverpflegung Kita	Kita-Plätze				
						unter 2	Über 2	Schulkinder	neue Kita-Plätze gesamt	darunter betriebliche Plätze
	01.07.2026	Kita An der Königsbach	Neubau	P I-68	Warmes Mittagessen	10	15	-	25	-
5607315	01.07.2025	Kita Goldgrube/Raental i. Pl.	Neubau, 1. Betriebsphase	P I-73	Warmes Mittagessen	20	80	-	100	-
5607315	01.07.2026	Kita Goldgrube/Raental i. Pl.	Neubau, Vollbetrieb	P I-73	Warmes Mittagessen	5	54	21	80	-
	01.07.2027	Kindertagesstätte Rosenquartier i. Pl.	Neubau	P II-70	Warmes Mittagessen	8	82	-	90	-
	01.07.2026	Bundeswehr-Kita "Mayener Straße" i. Pl.	Neubau	P II-70	Warmes Mittagessen	10	60	-	70	70
5607206	01.08.2027	Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	Neuerrichtung mit Erweiterung	P II-72	Warmes Mittagessen	5	10	-	15	-
5607204	01.08.2028	Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	Neuerrichtung mit Erweiterung	P II-72	Warmes Mittagessen	7	7	-	14	-
	01.07.2027	Kita Am Festungspark i. Pl.	Neubau	P III-77	Warmes Mittagessen	10	45	5	60	-
5607703	01.08.2025	Kita Kleine Strolche	Erweiterung	P III-77	Warmes Mittagessen	-	20	-	20	-
Gesamtkapazität						75	373	26	474	70

Insgesamt werden in den nächsten Jahren voraussichtlich 474 neue Plätze entstehen. 70 Plätze werden im Bereich der betrieblichen Plätze verortet. Netto entstehen also 527 Plätze.

Wie sich die Angebots- und Bedarfssituation in der Zukunft voraussichtlich entwickelt, wird in den folgenden Abschnitten gezeigt.

4.4.1. Kurzfristige Entwicklung

Tabelle 4.4.1-1

Jahr	Platzbedarfe			Kapazitäten			Differenz (SOLL-IST) Kita-Jahr 2025/2026			
	2025	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK
P I-68	31	592	72	29	496	24	-2	-96	-48	-146
P I-73	28	563	74	49	555	81	21	-8	8	21
P I-75	18	380	59	21	429	2	3	49	-57	-6
P II-70	42	843	116	28	847	96	-13	4	-20	-30
P II-72	40	832	105	33	743	92	-7	-89	-13	-109
P III-76	24	494	69	35	568	37	11	74	-32	53
P III-77	22	448	65	27	474	39	5	26	-26	5
Gesamt	205	4.152	560	223	4.111	372	17	-41	-188	-211

In den Planungsbezirken PI-68 und PII-72 gibt es weiterhin ein ausgeprägtes Defizit an Plätzen im Bereich der Ü2-Plätze. Die fehlenden U2-Plätze sind eher im vernachlässigbaren Bereich. Besonders im Bereich der Schulkinder ist ein signifikanter Fehlbedarf zu erkennen. Wie oben bereits erwähnt sind hier die Auswirkungen des GaFÖG abzuwarten und in die Planung mit einzubeziehen.

4.4.2. Mittelfristige Entwicklung

Tabelle 4.4.2-1

Jahr	Platzbedarfe (mit Prognosedaten)			Kapazitäten (m. Neubauten)			Differenz (SOLL-IST) Kita-Jahr 2028/2029			
	2028	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK
P I-68	29	551	72	39	511	24	10	-40	-48	-78
P I-73	26	554	73	54	609	102	28	55	29	112
P I-75	19	379	53	21	429	2	2	50	-51	0
P II-70	41	801	107	44	974	96	3	173	-10	165
P II-72	39	816	107	45	760	92	6	-56	-15	-65
P III-76	25	506	66	35	568	37	10	62	-29	43
P III-77	25	522	69	37	519	44	12	-3	-25	-16
Gesamt	205	4.129	547	275	4.369	398	70	240	-149	161

Mittelfristig ist mit einer deutlichen Entspannung der Lage zu rechnen. Die reinen Platzkapazitäten werden nach jetzigem Planungsstand einen Überschuss an Plätzen generieren, welcher genutzt werden kann, die Angebote zeitlich anders einzuteilen und Ressourcen für erweiterte Angebote freizugeben. Bei Bedarf könnten auch neue Hortplätze geschaffen werden.

4.4.3. Langfristige Entwicklung

Tabelle 4.4.3-1

Jahr	Platzbedarfe (mit Prognosedaten)			Kapazitäten (m. Neubauten)			Differenz (SOLL-IST)			
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2031/2032			
2031	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	gesamt
P I-68	29	547	70	39	511	24	10	-36	-46	-71
P I-73	25	535	72	54	609	102	29	74	30	132
P I-75	20	398	52	21	429	2	2	31	-50	-18
P II-70	40	794	102	44	974	96	4	180	-6	178
P II-72	39	809	107	45	760	92	6	-49	-15	-58
P III-76	26	511	65	35	568	37	10	57	-28	39
P III-77	25	516	70	37	519	44	13	2	-26	-11
Gesamt	203	4.111	538	275	4.369	398	72	259	-140	191

Die Prognose für das Jahr 2031 muss mit einiger Vorsicht betrachtet werden. Derzeit gehen wir von einer Platzstruktur aus, die die Bedarfe der Familien in der Stadt abdeckt. Jedoch kann diese Entwicklung natürlich durch Ereignisse wie Bevölkerungsbewegungen oder anhaltenden Fachkräftemangel auch einigen Verschiebungen unterliegen.

5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung

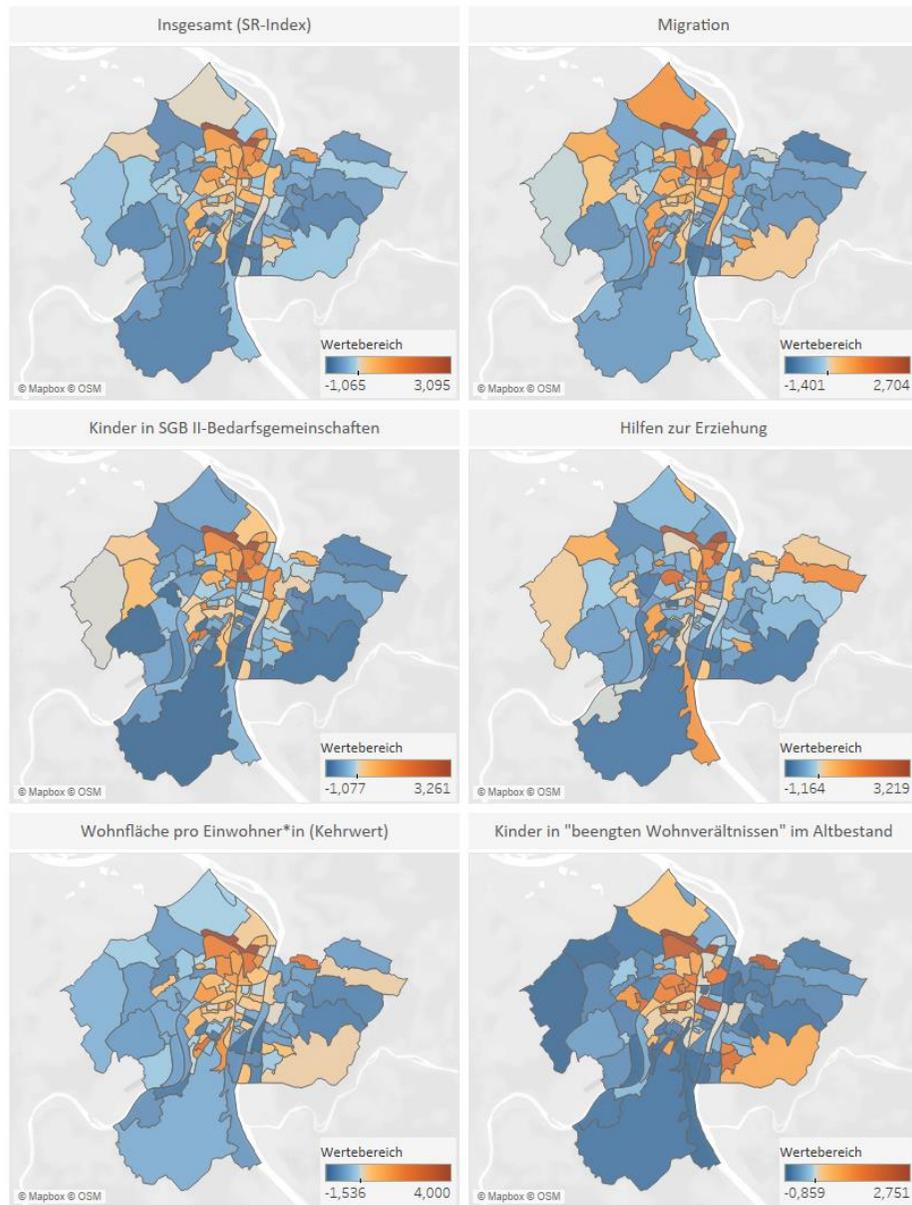
Die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage in der Stadt konnte rein zahlenmäßig reduziert werden. Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels und der Vorgaben des KitaG mussten jedoch Einschränkungen in der Dauer und Vielfalt der Angebote vorgenommen werden. Strukturell ist die Stadt auf dem Weg, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen. Diese Bemühungen werden jedoch nur durch tragfähige Ergänzungen in anderen Bereichen zu einer flächendeckenden Bedarfsbefriedung führen.

Aus Sicht der Kitabedarfsplanung ergeben sich die folgenden wichtigen Schritte:

- Um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten, muss in der Stadt alles dafür getan werden, den Beruf zu bewerben, attraktiver Arbeitgeber zu sein und im größtmöglichen Umfang auszubilden.
- Die angedachten Neubauten und auch die notwendigen Sanierungen bestehender Kitas dürfen nicht ins Stocken geraten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Gebäude einer Kindertagesstätte ist eine fortwährende Sanierung ein wichtiger Grundstein, um ausreichend Plätze vorhalten zu können.
- Die Maßnahmen und Angebote im Bereich GaFöG haben voraussichtlich einen direkten Einfluss auf die Plätze für Schulkinder. Daher ist eine ämterübergreifende umfassende Planung der Angebote sinnvoll und nimmt großen Einfluss auf die zukünftige Platzstruktur.
- Es ist nicht auszuschließen, dass angesichts der weltpolitischen Lage weitere Ereignisse zu einer schnellen Veränderung in der Bevölkerungsstruktur führen. Daher ist auch in der künftigen Planung ein Puffer für unvorhergesehene Bedarfe unabdingbar.

Anhang

Kartografische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken



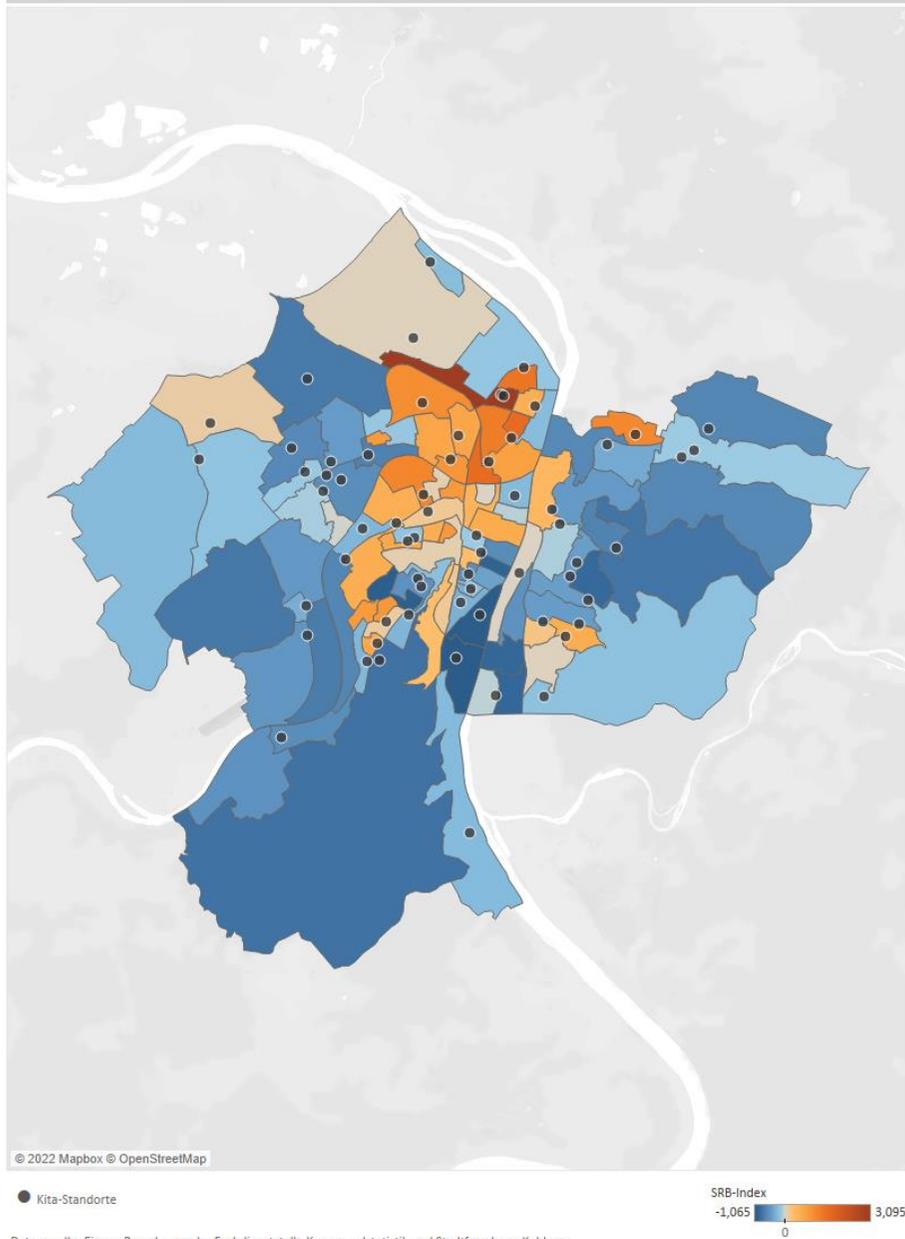
Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäudedatei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

Tabellarische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken

Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HxE-Ix	WoF-Ix	BeW-Ix	Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HxE-Ix	WoF-Ix	BeW-Ix
101	0,483	0,743	-0,250	1,435	0,448	0,038	407	1,593	1,960	3,133	1,708	1,120	0,045
102	-0,255	0,505	-0,314	-0,655	0,559	-0,731	411	0,859	0,956	0,846	1,246	0,559	0,686
103	-0,052	0,101	-0,008	-0,585	0,511	-0,277	412	-0,696	-0,523	-0,836	-0,625	-1,020	-0,475
104	0,602	0,668	-0,168	0,044	0,281	2,185	413	-0,477	-0,383	-0,632	-0,424	-0,284	-0,661
105	0,010	0,197	-0,179	1,010	-0,121	-0,859	414	-0,128	-0,590	-0,149	0,240	0,417	-0,559
111	-0,107	-0,154	-0,859	1,010	-0,029	-0,504	415	-0,612	-0,314	-0,595	-0,985	-0,485	-0,680
112	0,328	0,079	0,354	0,044	0,448	0,716	416	-0,140	0,335	-0,260	-0,423	-0,095	-0,258
113	-0,976	-1,022	-0,532	-1,164	-1,445	-0,716	417	-0,638	-0,702	-0,646	-0,547	-1,138	-0,160
114	-0,626	-0,995	-1,077	-0,067	-0,704	-0,288	418	-0,082	0,100	-1,077	0,231	-0,640	0,976
121	-0,246	-0,677	0,038	-0,096	-0,416	-0,079	419	-0,013	-0,036	-0,033	-0,866	-0,906	1,775
122	-0,320	-0,260	-0,547	-0,266	-0,651	0,126	431	1,629	1,701	2,020	2,534	1,480	0,408
123	0,162	0,073	0,342	0,014	0,356	0,024	432	0,561	0,730	0,870	1,104	0,179	-0,079
124	0,311	0,293	0,435	0,121	1,565	-0,859	433	3,095	2,704	3,261	2,760	4,000	2,751
125	-0,582	-0,693	-0,879	-0,537	-0,485	-0,313	434	-0,237	-0,135	-0,104	-0,136	-0,068	-0,742
126	-0,339	-0,369	-0,673	-0,566	0,108	-0,196	441	-0,147	-0,329	0,293	-0,597	0,251	-0,354
127	-0,434	-0,662	-0,836	-0,191	0,251	-0,731	442	1,425	2,412	0,888	3,219	0,657	-0,053
131	-1,065	-1,401	-1,077	-0,960	-1,030	-0,859	501	0,039	0,996	-0,556	-0,371	-0,147	0,273
132	-1,048	-1,061	-1,077	-0,976	-1,476	-0,650	502	-0,232	-0,488	-0,664	0,621	-0,159	-0,471
141	-0,565	-0,568	-0,462	-0,844	-0,272	-0,680	511	-0,339	-0,823	-0,205	0,061	-0,630	-0,101
142	-1,023	-0,826	-1,077	-1,164	-1,301	-0,746	512	-0,757	-0,794	-0,879	-0,455	-0,797	-0,859
143	-0,215	-0,547	-0,442	0,119	-0,248	0,042	513	-0,512	-0,423	-0,375	-0,431	-0,694	-0,639
151	-0,841	-0,784	-1,077	-0,993	-0,597	-0,757	514	-0,790	-0,949	-1,077	-0,619	-0,847	-0,460
152	-0,293	-0,646	-0,844	-0,350	-0,393	0,767	515	-0,529	-0,603	-0,536	-0,677	-0,260	-0,570
161	0,928	1,311	1,755	1,464	0,691	-0,581	521	-0,182	0,302	0,446	-0,164	-0,857	-0,636
162	-0,275	1,251	-0,707	-1,017	-0,042	-0,859	522	-0,254	-0,051	-0,008	0,179	-0,531	-0,859
163	0,134	-0,083	-0,391	-0,423	2,427	-0,859	523	0,114	0,666	0,227	0,734	-0,197	-0,859
164	0,869	1,291	1,688	1,060	-0,147	0,452	530	-0,772	-0,659	-0,748	-0,857	-0,827	-0,768
165	0,659	1,498	0,043	1,050	1,565	-0,859	701	0,420	0,981	1,234	0,508	0,237	-0,859
171	0,566	0,824	-0,066	-0,059	0,511	1,621	702	-0,485	-0,560	0,137	-0,382	-0,867	-0,753
172	0,668	0,152	1,350	-0,337	0,559	1,613	711	-0,376	-0,426	-0,049	0,099	-0,807	-0,698
173	0,902	0,716	0,247	1,299	1,565	0,683	712	1,128	-0,010	0,868	0,382	2,194	2,207
174	-0,169	0,201	-0,319	-1,164	0,108	0,328	713	-0,642	-0,821	-0,084	-0,786	-0,867	-0,650
175	0,077	0,233	0,180	-0,454	0,296	0,133	721	-0,458	-0,096	-0,052	-0,597	-0,887	-0,658
181	0,084	-0,603	-0,170	-0,394	0,122	1,463	722	-0,074	-0,596	0,774	-0,630	0,039	0,042
182	1,158	0,896	0,752	2,108	0,657	1,375	723	-0,911	-0,889	-0,996	-1,026	-0,787	-0,859
183	0,167	0,331	-0,367	0,199	0,448	0,221	731	-0,566	-0,016	-0,556	-0,375	-1,536	-0,346
184	0,558	0,645	-0,120	-0,346	1,336	1,276	732	0,016	0,764	0,073	-0,059	-0,715	0,016
185	0,885	0,530	1,347	0,121	0,953	1,474	741	0,211	-0,139	-0,308	-0,201	0,402	1,302
191	0,565	0,822	0,214	0,982	0,691	0,119	742	0,577	0,968	0,760	0,909	0,511	-0,262
192	-0,285	-0,804	0,179	-0,663	-0,474	0,339	743	-0,469	-0,705	-0,205	-0,192	-0,847	-0,398
193	-0,669	-0,659	-0,458	-0,991	-0,867	-0,368	751	-0,934	-1,271	-0,348	-1,164	-1,138	-0,749
200	-0,258	-0,348	-0,318	1,131	-0,897	-0,859	752	-0,930	-0,961	-0,927	-0,949	-1,217	-0,595
211	-0,563	-0,504	-0,554	-0,019	-0,983	-0,757	753	-0,045	-0,419	0,214	0,296	0,543	-0,859
212	-0,605	-1,069	-0,362	-0,028	-1,309	-0,258	761	-0,196	0,185	-0,996	-0,985	0,179	0,635
401	0,790	1,224	1,279	-0,496	0,464	1,478	762	0,033	-0,371	-0,323	-0,590	-0,223	1,672
402	1,309	0,975	1,813	1,410	2,322	0,027	801	-0,690	-1,000	-0,712	-0,711	-0,575	-0,453
403	0,948	1,393	1,277	-0,702	1,316	1,456	802	-0,817	-0,878	-0,892	-0,346	-1,225	-0,742
404	0,695	1,211	0,787	-0,536	1,630	0,382	811	-0,097	-0,722	-0,756	1,285	0,179	-0,471
405	0,711	0,131	1,066	0,335	1,217	0,804	812	-0,651	-0,879	-0,461	-0,119	-1,173	-0,621
406	1,043	-0,456	1,470	0,073	1,949	2,181	820	-0,667	-1,188	-0,845	0,199	-0,817	-0,683

Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäudedatei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

SRB-Index-Werte für die 100 statischen Bezirke in Koblenz



Datenquelle: Eigene Berechnung der Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung Koblenz.

Kita	standardisierter Kita-spezifischer Sozialraum-Index (KSRS)
Ev. Kindertagesstätte Sonnenschein an der Christuskirche	0,352
Ev. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen	0,200
Kath. Kindertagesstätte St. Josef	0,146
Kath. Kindertagesstätte St. Kastor	0,218
Hort Netz für Kinder an der Schenkendorfschule	-0,797
Kath. Kindertagesstätte Im Kreuzchen	1,765
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf Mittelweiden	0,943
Ev. Kindertagesstätte Bunte Welt	0,741
Ev. Kindertagesstätte Bodelschwingh	0,338
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf	0,724
Kath. Kindertagesstätte St. Antonius	0,634
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Kesselheim	0,073
Kath. Kindertagesstätte St. Bernhard	1,819
Kath. Kindertagesstätte St. Peter	0,763
Kindertagesstätte Bullerbü des Studierendenwerks am Campus Koblenz	-0,104
Kath. Kindertagesstätte St. Maternus	-0,589
Städt. Kindertagesstätte Pustelblume	2,032
Kath. Kindertagesstätte St. Johannes	-0,092
Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	0,262
Kath. Kindertagesstätte St. Mauritius	0,288
Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	0,019
Kinderhaus Klitzklein	-0,562
Städt. Kindertagesstätte Eulenhorst	0,256
Städt. Kindertagesstätte Gülser Rappelkiste	0,287
Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	0,192
Haus für Kinder Kemperhof	0,568
Ev. Hort Goldgrube	-0,026
Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth	0,956
Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus	0,191
Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius	0,166
Kath. Kindertagesstätte St. Martinus	-0,235
Integratives Montessori Kinderhaus	-0,472
Ev. Kindertagesstätte Spatzennest	-0,150
Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	0,185
Kath. Kindertagesstätte St. Menas	-0,608
Kath. Kindertagesstätte St. Beatus	-0,245
Kath. Kindertagesstätte St. Hedwig	0,593
Krabbelstube Kuschelnest	-0,887
Kinderhaus des Studierendenwerks Koblenz am RheinMoselCampus	-0,338
Ev. Kindertagesstätte Hoffnungskirche	-0,261
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Pfaffendorf	-0,025
Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	-0,051
Kath. Kindertagesstätte St. Maximin	-0,285
Kath. Kindertagesstätte St. Peter und Paul	-0,157
Ev. Kindertagesstätte Sonnenblume	0,195
Ev. Kindertagesstätte Pustelblume	-0,500
Kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz	0,370
Kath. Kindertagesstätte Am Luisenturm	-0,203
Kath. Kindertagesstätte St. Aldegundis	-0,382
Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus	-0,429
Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus	-0,162
Kath. Kindertagesstätte St. Pankratius	0,016
Kinderkrippe Kleine Strolche	-0,629
Krabbelstube Bunte Kleckse	-0,715
Lebenshilfe-KiTa Am Löwentor	0,179
Kinderhort Kaul-Quappen	-0,719
Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe des Bistums Trier	-0,744
Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	-0,513
Betriebskindertagesstätte Marienkäfer am Katholischen Klinikum Koblenz-Montabaur	-0,367
Kindertagesstätte Bilingoo	-0,432
Kindertagesstätte Schmetterlinggarten	-0,358
Lebenshilfe-Kita Kunterbunt	0,375
Betriebskindertagesstätte des BWZK Lazarett-Zwergel	-0,468
Kath. Kindertagesstätte Am Bienhortal	-0,293

Editorial

Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
– Jugendamt –

Postanschrift:

Postfach 201551

56015 Koblenz

Tel. 0261/129-0

Mail jugendamt@stadt.koblenz.de

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*

Rathauspassage 2, 56068 Koblenz (-Altstadt)

Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

nur nach gesonderter Vereinbarung

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	☎-2302
Christian Felkl	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Kristin Weber, Helga Christ	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitions- förderung freie Träger	909	☎-2328 ☎-2490
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und Übernahme von Elternbeiträgen	915	☎-2314
Christiane Take			☎-2374
Celine Hücking; Susanne Wihard	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	908	☎-2324 ☎-2307
Joachim Lonter Denise Risch		916	☎-2304 ☎-2306
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Denise Cook	Kita-Monitoring	901a	☎-2319
Marc Fröhlich	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:

<https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/>

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Pabst	Peer	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Felkl	Christian	Leitung des Sachbereichs Kita
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Cook	Denise	Kita-Monitoring
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Wagner	Sr. Sabine	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Buchberger	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Zitz	Vera	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (katholische Träger)
Mühlenkamp	Ramona	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Schmidt	Stefanie	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schütz	Anna-Carina	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (stv. evangelische Träger)
Meis	Achim	Kita-Leitung Caritasverband
Best-Liesenfeld	Martina	Kita-Leitung Caritasverband (stv.)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Graef	Rebecca	Lebenshilfe Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (betriebliche Träger)
Rönsch	Markus	Stadtelternausschuss
Körner	Stephan	Stadtelternausschuss

Kita-Bedarfsplanung 2024, Teil I

Koblenz, im September 2024

Redaktionsschluss: 01.09.2024

Redaktion:

Titelgrafik: Stadt Koblenz

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Stabsstelle Planung & Programme
Postfach 201551
56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-129-2286

Fax +49(0)261-129-2300

Mail stabsstelle50@stadt.koblenz.de

Vervielfältigungen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!